

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 18/1932 (1932)

Artikel: Kanton Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-33672>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Gewerbliche Fortbildungsschule Erstfeld.

Für Lehrlinge (Knaben und Mädchen) obligatorisch. Die Organisation deckt sich mit derjenigen der gewerblichen Fortbildungsschule in Altdorf.

3. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.¹⁾

Für die weibliche Jugend können die Gemeinden nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmungen die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule obligatorisch erklären. Zum Besuche können verpflichtet werden alle Mädchen vom 14. bis 18. Altersjahre, die nicht gleichzeitig eine Sekundar-, eine gewerbliche oder hauswirtschaftliche Schule besuchen.

VII. Erziehungsanstalten.

Kantonale Erziehungsanstalt in Altdorf. Für arme und verwahrloste Kinder.

5. Kanton Schwyz.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt 3.—4. Altersjahr. Jahreskurse von 44—45 Wochen. (Reglement vom 17. Dezember 1929.)

II. Obligatorische Primarschule.

Minimaleintrittsalter. 7. Altersjahr, das heißt die Schulpflicht beginnt im Mai desjenigen Jahres, in welchem das Kind das siebente Altersjahr zurücklegt.

Schulpflicht. 7.—14. Altersjahr, respektive sieben Jahre. Die Entlassung aus der Primarschule erfolgt erst, wenn der Schüler alle sieben Jahreskurse durchgemacht oder das 14. Altersjahr im Laufe des Schuljahres zurückgelegt hat.

Schulbeginn. Im Laufe des Monats Mai.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: 42 im Minimum. I. Schuljahr: 15 wöchentliche Unterrichtsstunden. II. Schuljahr: 20 wöchentliche Unterrichtsstunden. III. und IV. Schuljahr: 25 wöchentliche Unterrichtsstunden. V. bis VII. Schuljahr: 28—30 wöchentliche Unterrichtsstunden. — Bei nur halbtägigem Schulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. Abweichungen von diesen normalen Stundenzahlen kann der Erziehungsrat gestatten.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Die weiblichen Handarbeiten bilden ein obligatorisches Unterrichtsfach der Primarschule und beginnen im zweiten Schuljahr.

¹⁾ Schulordnung von 1931.

II. Klasse 2½ Wochenstunden; III. und IV. Klasse 2½—4, V. bis VII. Klasse 5 Wochenstunden.

Fakultativer hauswirtschaftlicher Unterricht in verschiedenen Gemeinden.

III. Allgemeine Wiederholungsschule.

Durch Verordnung vom 21. Juli 1931 ist die bisherige obligatorische Rekrutenschule in eine allgemeine Wiederholungsschule umgewandelt. Alle jungen Männer sind verpflichtet, von dem der Erfüllung des 16. Altersjahres folgenden Jahre an während zwei Jahren die Wiederholungsschule zu besuchen. Knaben unter 16 Jahren können auf besonderes Begehren aufgenommen werden. Vom Besuch befreit sind die jungen Männer, welche a) gleichzeitig anderweitigen Studien obliegen, b) wenigstens zwei Jahre eine gewerbliche Fortbildungsschule (unter Vorbehalt von lit. c) oder Sekundarschule oder zwei Kurse einer landwirtschaftlichen Schule oder einer andern Fachschule besucht haben, c) eine Lehrlingsprüfung wenigstens mit der Durchschnittsnote 2 in den Realfächern bestanden haben.

Dauer der jährlichen Unterrichtskurse mit Einschluß der turnerischen Übungen mindestens 60 Stunden.

(Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen [Fortbildungsschulen] und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen siehe VII.)

IV. Sekundarschule.

Jeder Bezirk muß mindestens eine öffentliche Sekundarschule haben. Der Eintritt ist den Schülern in der Regel erst gestattet, wenn sie alle sieben Jahreskurse der Primarschule durchgemacht haben. Für Schüler, die schon aus der sechsten Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für zwei volle Jahre obligatorisch. Aufnahmeprüfung.

Die Sekundarschulen umfassen drei Jahreskurse mit mindestens 42 Wochen und wöchentlich 33 Stunden. Schulgeld.

V. Mittelschulen.

Keine staatlichen Anstalten, dagegen folgende Privatanstalten:

1. Kollegium „Maria Hilf“ in Schwyz.

Internat für Knaben vom 12. Altersjahr an. Voraussetzung für den Eintritt abgeschlossene Primarschule.

Die Anstalt umfaßt Vorbereitungskurse von Jahresdauer für fremdsprachige Schüler, eine zweiklassige Sekundarschule, eine Handelsschule mit vier Jahreskursen und kantonaler Diplomprüfung, eine technische Schule (Realmatura) mit 6 Jahreskursen als Vorbereitung auf die technische

Hochschule und ein Gymnasium, sieben Jahreskurse, als Vorbereitung auf die Universität (Literarmatura). Schulgeld.

2. Stiftsschule der Benediktinerabtei
Maria Einsiedeln.

Internat und Externat für Zöglinge vom zurückgelegten 11. Altersjahr an. Die Schule umfaßt ein Gymnasium mit sechs und als Abschluß des humanistischen Studiums ein Lyzeum mit zwei Jahreskursen.

3. Missionshaus „Bethlehem“ Immensee.

Heranbildung katholischer Jünglinge zu Missionaren. Gymnasium: Sieben Jahreskurse. Eintritt nach erfülltem 12. Altersjahr.

4. Töchterpensionat „Theresianum“
in Ingenbohl.

Die Anstalt mit Internat umfaßt:

1. Vorbereitungskurs;
2. eine dreiklassige Realschule;
3. Handelsschule mit Diplomprüfung (zwei Jahre);
4. Haushaltungsschule (Jahreskurs);
5. Klasse für Sekundarlehrerinnen;
6. ein deutsches vierklassiges Lehrerinnenseminar;
7. einen deutschen, französischen, englischen, italienischen Kurs von zwei Jahren zur Erwerbung des Lehrpatents in der betreffenden Sprache;
8. ein Haushaltungslehrerinnenseminar (zwei Jahre);
9. Arbeitslehrerinnenseminar (zwei bis drei Jahreskurse);
10. ein Kindergärtnerinnenseminar (zwei Jahreskurse);
11. Mädchengymnasium (6 Klassen).

Kinder unter 12 Jahren werden nicht aufgenommen. Schuljahresbeginn Ende September.

VI. Lehrerbildungsanstalten.

1. Lehrerseminar Rickenbach.

Staatliche Anstalt mit Konvikt. Eintritt: Nach Absolvierung der Sekundarschule. Vier Jahreskurse. Schulgeld: Für Kantonsbürger frei.

2. Das Töchterpensionat und Lehrerinnenseminar „Theresianum“ in Ingenbohl mit Internat (siehe Mittelschulen).

*

Von Bewerbern um ein Sekundarlehrpatent wird verlangt, daß sie nach Absolvierung der für Primarlehrer geforder-

ten Schulung noch wenigstens einen Jahreskurs für Heranbildung von Sekundarlehrern besuchen oder wenigstens zwei Semester an höhern Schulen studiert haben. Der Zutritt zur Prüfung als Fachlehrer oder -lehrerin für moderne Sprachen, Arbeitsschule und Haushaltungswesen ist davon abhängig, daß die Bewerber genügend lang Fachschulen besucht, oder, was die zwei letzten Fächer betrifft, an speziellen Kursen für Bildung von Lehrerinnen mit entsprechenden Lehrzielen teilgenommen haben.

VII. Gewerblich-industrielle, kaufmännische, landwirtschaftliche, hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

A. Gewerblich-industrielle und kaufmännische Berufsbildung.

Gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen
(Fortbildungsschulen).

Für Handwerks-, kaufmännische und Gewerbelehrlinge — männliche und weibliche — ist der Unterricht obligatorisch. Überdies steht der Zutritt jedem offen, der der gesetzlichen Schulpflicht Genüge geleistet hat.

B. Landwirtschaftliche Berufsbildung.

Kantonale landwirtschaftliche Winterschule
in Pfäffikon.

Geleitet von Benediktinern von Einsiedeln. Zwei aufeinanderfolgende Winterkurse von je 33 Wochenstunden. Aufnahme nach erfülltem 17. Altersjahr. Im Sommer hauswirtschaftliche Kurse für Bauerntöchter.

C. Hauswirtschaftliche und weibliche Berufsbildung.

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.
in verschiedenen Gemeinden.

Haushaltungsschulen und weibliche
Fachschulen.

In Betracht kommt das

Pensionat „Theresianum“ in Ingenbohl (privat)
mit folgenden Abteilungen:

- a) Haushaltungs- und Kinderpflegerinnenschule (zweiklassig);
- b) Handarbeitskurs (zweiklassig);
- c) Kindergärtnerinnenseminar (zweiklassig);
- d) Handarbeitslehrerinnenseminar (zweiklassig);
- e) Haushaltungslehrerinnenseminar (zweiklassig).

Überdies Ausbildung von Krankenpflegeschwestern durch das Mutterhaus Ingenbohl.¹⁾

¹⁾ Anerkannt vom Schweizerischen Krankenpflegebund.

VIII. Erziehungsanstalten.

Anstalt für Epileptiker: St. Raphaelsheim im Waidli in Steinen. Erziehungsanstalt Paradies, Ingenbohl.

6. Kanton Unterwalden ob dem Wald.

I. Kindergärten und Kleinkinderschulen.

Staatlich nicht organisiert. Eintritt: Fünftes Altersjahr. Jahreskurse von 40—42 Wochen. Kein Schulgeld.

II. Obligatorische Primarschule.¹⁾

Minimaleintrittsalter. Es muß am 1. April das siebente Altersjahr zurückgelegt sein.

Schulpflicht. 7.—13. Altersjahr (I.—VII. Schuljahr). Die VII. Schulklasse dauert nur das Wintersemester. Wer weitere Bildungsanstalten (Sekundarschule, Mittelschulen) besucht, ist vom Besuch der siebenten Primarschulklasse dispensiert.

Es bestehen überall Ganztagschulen.

Schulzeit. Jährliche Schulwochen: Mindestens 42 (ohne siebente Klasse, die nur das Wintersemester dauert.) Schulbeginn: Anfangs Mai. — Wöchentliche Stundenzahl: Laut Gesetz wenigstens 20, in Wirklichkeit zirka 27.

Handarbeitsunterricht für Mädchen. Dieser Unterricht wird in allen Primarschulen erteilt und beginnt schon im ersten Schuljahr. Die wöchentliche Stundenzahl ist zweieinhalb bis fünf.

III. Fortbildungsschulen.

Obligatorische Rekrutenkurse. Im Jahre vor der Rekrutenausmusterung hat sämtliche männliche Jugend „in tunlichst zeitigem Anschluß an den militärischen Vorunterricht“ einen wenigstens 40 (zurzeit gemäß erziehungsrätlicher Verfügung 60) Stunden dauernden Unterricht zu besuchen, worin mit möglichster praktischer Anwendung das in der siebenten Primarschulklasse Erlernte aufgefrischt und wiederholt wird. Vom Besuch dieses Vorunterrichtes sind einzig jene ausgenommen, welche nach der Primarschule weitere Bildungsanstalten, mindestens zum Beispiel eine zweijährige Realschule, unter Erzielung befriedigender Zeugnisse besucht haben und im Zweifelsfalle eine mit ihnen vorgenommene Prüfung gut bestehen. Der Besuch einer Sekundarschule oder einer gewerblichen Fortbildungsschule etc. dispensiert jedoch nicht vom Besuch der pädagogischen Rekrutenschule.

(Gewerbliche Berufsschulen [Fortbildungsschulen] und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen siehe VI.)

¹⁾ Schulgesetz vom 1. Dezember 1875 und seitherige Abänderungen.